

Begutachtungsentwurf

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 2018 - Oö. LDHG-Novelle 2018)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen die Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens sowie der Zentralanstalten) geschaffen (vgl. Art. 113 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bund-Länder-Behörden eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) und besorgen ab diesem Zeitpunkt in den genannten Angelegenheiten sämtliche Aufgaben, die bisher von den Landesbehörden und den Landesschulräten wahrgenommen wurden. Gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, werden die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der zu diesem Zeitpunkt bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über. Gleiches gilt für die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesregierungen in den genannten Angelegenheiten anhängigen Verfahren (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Den Bildungsdirektionen obliegt ab 1. Jänner 2019 bereits gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche

Schulen im Sinn des Art. 14 B-VG. Ihnen kommt demnach neben der Vollziehung der Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation insbesondere auch die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts sowohl der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer und Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Schulen als auch jenes der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen) sowie die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling zu.

Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienst- und des Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts und der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes können jedoch durch Gesetz auch auf andere Organe übertragen werden (vgl. Art. 113 Abs. 5 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017), wobei dafür neben einer Zuständigkeit von Sonderbehörden (Disziplinarkommissionen, Leistungsfeststellungskommissionen, Gleichbehandlungskommissionen, etc.) auch die Beibehaltung der Zuständigkeit der Landesregierungen in Angelegenheiten, die grundsätzlich auf die Bildungsdirektion übergehen, in Betracht kommt.

Mit dem Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 64/2018, wurden ua. die erforderlichen Anpassungen der Behördenzuständigkeiten im Bereich der äußeren Schulorganisation vorgenommen. Auch das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, sieht verschiedene Aufgaben der Oö. Landesregierung und des Landesschulrats für Oberösterreich einschließlich des im Rahmen des Landesschulrats eingerichteten Kollegiums vor. Auf Grund des Zuständigkeitsübergangs auf die Bildungsdirektion sowie der Auflösung des Landesschulrats für Oberösterreich samt Kollegium werden daher umfangreiche Anpassungen in diesem Landesgesetz erforderlich.

Weiters wird von der Ermächtigung gemäß § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018, bzw. § 26 Abs. 2 lit. n Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018, iVm. § 27 Abs. 1a LDG 1984, die Vertretung einer an der Ausübung ihrer Dienstpflichten verhinderten Schulleiterin bzw. eines an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhinderten Schulleiters für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. n LVG iVm. § 27 Abs. 1 LDG 1984 zu regeln, Gebrauch gemacht. Diese Regelung soll zudem für die Vertretung der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einer Berufsschule in ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich gelten (vgl. § 27 Abs. 4 iVm. § 27 Abs. 1a LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. n LVG iVm. § 27 Abs. 1a und 4 LDG 1984).

Schließlich sollen neben der Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, gleichermaßen auch die Dienstgeberbefugnisse hinsichtlich der Landesvertragslehrpersonen, die bisher (nur) im § 1 Abs. 2 Oö. LDHG 1986 genannt waren, an den jeweiligen Stellen im Oö. LDHG ausdrücklich angeführt werden. Dem soll auch durch die Neuformulierung des Titels dieses Landesgesetzes (Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz) Rechnung getragen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- Anpassung der Behördenzuständigkeiten im Oö. LDHG 1986 auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017;
- Anpassungen bei der Zusammensetzung der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission und der Gleichbehandlungskommission sowie der Regelungen über die Bestellung der Kommissionsmitglieder, der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwalts und der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017;
- explizite Berücksichtigung von Landesvertragslehrpersonen neben Lehrpersonen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, bei der Regelung der Ausübung der Diensthoheit im Oö. LDHG 1986 und dementsprechende Neuformulierung des Titels des Landesgesetzes;
- Übertragung der mit der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. März 1987 betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub, LGBl. Nr. 10/1987, vorgesehenen diensthoheitlichen Befugnisse der Schulleiterin bzw. des Schulleiters in das Oö. LDHG;
- Ermächtigung der Schulkonferenz zur Festlegung der Vertretung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einer Berufsschule für einen längstens zweimonatigen Zeitraum.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; mit diesem Kompetenztatbestand ist festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthalten sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und das Oö. LDHG 1986 die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung in den auf dieser Kompetenzgrundlage ergehenden Bundesgesetzen ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eine solche Ermächtigung enthält § 27 Abs. 1a LDG 1984, von der mit diesem Landesgesetz Gebrauch gemacht werden soll.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2 (Titel, § 1):

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG kommt es der Landesgesetzgebung zu, die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Bundesgesetze zu regeln. Unter "Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen" im Sinn dieses Kompetenztatbestands ist den Erläuterungen zum Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, zufolge die Ausübung der Dienstgeberbefugnisse gegenüber Landeslehrerinnen und Landeslehrern, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, gleichermaßen zu verstehen wie gegenüber Landesvertragslehrerinnen und -lehrern (vgl. ErIRV 2412 BlgNR XXIV. GP 1 f., wo auch darauf hingewiesen wird, dass dieses Verständnis bereits der Vorgängerregelung des Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG im Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, zugrunde lag und im Jahr 1962 in das B-VG übernommen wurde).

Dementsprechend regelt das Oö. LDHG 1986 schon in der geltenden Fassung die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit auch gegenüber Landesvertragslehrpersonen. Dies soll nunmehr durch die Neuformulierung auch im Titel und im Kurztitel dieses Landesgesetzes ersichtlich gemacht werden. Außerdem wird mit dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 der Anwendungsbereich des Oö. LDHG ausdrücklich in diesem Sinn klargestellt.

Diese Klarstellung ist insbesondere auch im Hinblick darauf angebracht, dass das neue Lehrerdienstrecht, das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst beschlossen wurde, künftig keine Lehrpersonen mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern nur mehr Lehrpersonen mit einem vertraglichen Dienstverhältnis vorsieht.

Die im § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. LDHG enthaltene Begriffsbestimmung umschreibt jenen Personenkreis, der auch vom geltenden § 1 Abs. 1 Oö. LDHG 1986 umfasst ist, jedoch mit Ausnahme jener Personen, die aus dem Dienstverhältnis einer Lehrperson, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich steht, einen Versorgungsbezug haben. Diese Personen werden daher in der Umschreibung des Anwendungsbereichs im § 1 Abs. 1 Oö. LDHG gesondert

angeführt. Die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. LDHG definiert denselben Personenkreis, der bisher im § 1 Abs. 2 Oö. LDHG 1986 angesprochen war.

Von diesen Begriffsbestimmungen umfasst sind nicht nur Lehrerinnen und Lehrer, die an öffentlichen Pflichtschulen unterrichten, sondern auch jene, die im Wege der Subventionierung an Privatschulen zugewiesen sind. Dementsprechend sind sie auch vom Anwendungsbereich des Oö. LDHG gemäß seinem § 1 Abs. 1 erfasst.

Die im § 1 Abs. 2 Z 3 Oö. LDHG enthaltene Begriffsbestimmung übernimmt den im Art. 14 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a B-VG verwendeten Begriff der "öffentlichen Pflichtschule" und knüpft bei der Festlegung des Kreises der als solche geltenden Schulen an das Schulorganisationsgesetz an.

Zu Art. I Z 3 (§ 2):

Nach Art. IV Abs. 2 und Abs. 3 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, haben die Länder Dienstpostenpläne für die Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen zu erstellen.

Gemäß Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, obliegt die Vollziehung in den Angelegenheiten ua. des Dienstrechts der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen den Bildungsdirektionen. Die Erstellung von Stellenplänen ist als Teil der Vollziehung des Dienstrechts anzusehen (vgl. VfSlg. 19.806/2013 Rz. 42).

Wie bereits im Allgemeinen Teil (I.) ausgeführt, können jedoch nach Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechts der Lehrpersonen auch auf andere Organe übertragen werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und die Festsetzung des Dienstpostenplans weiterhin - nunmehr auf Grundlage eines Vorschlags der Bildungsdirektion (zum bisherigen Stellungnahmerecht des Landesschulrats vgl. § 2 Abs. 2 lit. a Oö. LDHG 1986) - der Landesregierung zukommen. Eine Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Einbindung der Bildungsdirektion gemäß Art. 113 Abs. 4 iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da es sich bei der Vollziehung des Dienstrechts nicht um eine "sonstige Angelegenheit der Landesvollziehung" handelt, die gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, zusätzlich auf die Bildungsdirektion übertragen werden könnte, sondern um eine Aufgabe, die den Bildungsdirektionen bereits gemäß Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, von Verfassungs wegen zukommt und die lediglich hinsichtlich der Erstellung des Dienstpostenplans gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, großteils auf die Landesregierung übertragen wird.

Im Übrigen sollen die bisher der Landesregierung vorbehaltenen Aufgaben künftig gemäß § 6 Oö. LDHG von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden.

Gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Landesschulräte einschließlich der in ihrem Rahmen eingerichteten Kollegien aufgelöst; die Zuständigkeit zur Weiterführung der anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über. Nachdem die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. c Oö. LDHG 1986 und die Ausübung des Gnadenrechts im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. d Oö. LDHG 1986 künftig von der Bildungsdirektion wahrgenommen wird, erübrigen sich aber die im § 2 Abs. 2 lit. c und d Oö. LDHG 1986 festgelegten Mitwirkungsrechte der Schulbehörde des Bundes, sodass eine entsprechende Nachfolgeregelung nicht erforderlich ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 3):

Zur Auflösung der Landesschulräte einschließlich der in ihrem Rahmen eingerichteten Kollegien wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 verwiesen. Soweit im Oö. LDHG nicht Abweichendes angeordnet ist, werden dienstrechtliche Maßnahmen künftig gemäß § 6 Oö. LDHG von der Bildungsdirektion wahrgenommen. Dies soll angesichts der Auflösung des Kollegiums des Landesschulrats insbesondere auf jene Angelegenheiten zutreffen, die gemäß § 3 Oö. LDHG 1986 derzeit in dessen Zuständigkeit fallen bzw. hinsichtlich der dem Kollegium des Landesschulrats bisher Mitwirkungsrechte eingeräumt sind. Die Zuständigkeitsregelungen des § 3 Oö. LDHG 1986 haben daher ersatzlos zu entfallen.

Zu Art. I Z 5 (§ 6):

Gemäß Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, ist künftig die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen von den Bildungsdirektionen zu besorgen, sofern Aufgaben auf diesem Gebiet nicht gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, auf andere Organe übertragen werden.

Diesem Grundsatz entsprechend soll daher auf Grund der im § 6 Oö. LDHG normierten Generalklausel die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden, soweit sich aus den übrigen Bestimmungen des Oö. LDHG nichts anderes ergibt. Abgesehen von diesen besonders geregelten Fällen ist die Bildungsdirektion daher überall dort zuständig, wo das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 die "landesgesetzlich berufene Behörde" bzw. "das landesgesetzlich zuständige Organ" für zuständig erklären.

§ 6 Abs. 4 Oö. LDHG 1986 sieht in bestimmten Fällen Mitwirkungsrechte des Kollegiums des Landesschulrats bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landesschulrats als Dienstbehörde vor. Angesichts der Neuorganisation der Behördenstruktur im Bildungswesen erübrigen sich diese Mitwirkungsrechte mit der Auflösung des Kollegiums (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 3) des Landesschulrats.

Nachdem die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bereits im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt sind, kann § 6 Abs. 5 Oö. LDHG 1986 ebenfalls ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 6 bis 8 und 9 (§ 7):

Wie aus den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, hervorgeht, ist es den Ländern weiterhin erlaubt, die Ausübung der Diensthoheit in einzelnen Angelegenheiten auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zu übertragen (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 9).

Die Oö. Landesregierung hat von der Verordnungsermächtigung des geltenden § 7 Abs. 1 Oö. LDHG 1986 Gebrauch gemacht und mit der Verordnung vom 9. März 1987 betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub, LGBl. Nr. 10/1987, den Schulleiterinnen und Schulleitern die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 57 LDG 1984 bis zu drei Tagen sowie die Feststellung des Anspruchs auf Pflegefreistellung gemäß § 59 LDG 1984 bis zu drei Tagen übertragen, sofern der Grund für die Beurlaubung plötzlich auftritt und der Urlaub unaufschiebbar ist.

Die Abs. 1 bis 3 des vorgeschlagenen § 7 Oö. LDHG übernehmen den Inhalt dieser Verordnung und jenen der Abs. 2 bis 4 des geltenden § 7 Oö. LDHG 1986. Als Konsequenz dieser Umstrukturierung erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung "Abs. 4". Hinsichtlich der Landesvertragslehrpersonen ordnet § 1 Abs. 2 Oö. LDHG 1986 derzeit die sinngemäße Geltung des § 7 Oö. LDHG 1986 an. Nunmehr sollen die für Landesvertragslehrpersonen maßgeblichen Rechtsgrundlagen explizit in die Bestimmung aufgenommen werden.

Die Überschrift wird im Hinblick auf die mit dem Oö. Bildungsreformgesetz 2018, LGBl. Nr. 64/2018, aufgenommenen Zuständigkeiten der Leiterinnen und Leiter von Schulclustern angepasst.

Zu Art. I Z 10 (§ 7a):

Die Vertretung einer an der Ausübung der Dienstpflichten gehinderten Schulleiterin bzw. eines an der Ausübung der Dienstpflichten gehinderten Schulleiters einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Pflichtschule (Berufsschule) ist im § 27 LDG 1984 geregelt.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist im Fall der Verhinderung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters einer allgemeinbildenden Pflichtschule bis zu einer Vertretungsdauer von zwei Monaten grundsätzlich die näher definierte dienstälteste Landeslehrerin bzw. der näher definierte dienstälteste Landeslehrer berufen.

Im Fall der Verhinderung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters einer Berufsschule ist bei der Vertretung danach zu unterscheiden, ob an dieser Berufsschule eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter gemäß § 52 Abs. 11 LDG 1984 bestellt ist oder nicht. Für die Vertretung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters einer Berufsschule, an der keine ständige Stellvertreterin bzw. kein ständiger Stellvertreter bestellt ist, gelten grundsätzlich ebenfalls die diesbezüglichen Vertretungsregelungen des § 27 Abs. 1 LDG 1984.

§ 27 Abs. 1a LDG 1984 ermächtigt jedoch die Landesgesetzgebung sowohl im Fall einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters an einer allgemeinbildenden Pflichtschule als auch im Fall einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters an einer Berufsschule, wenn keine ständige Stellvertreterin bzw. kein ständiger Stellvertreter bestellt ist, für eine bis zu zweimonatige Verhinderung eine von § 27 Abs. 1 LDG 1984 abweichende Regelung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wird mit § 7a des vorliegenden Gesetzentwurfs Gebrauch gemacht.

Sofern für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter an einer Berufsschule eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter bestellt ist, vertritt hingegen diese bzw. dieser gemäß § 27 Abs. 4 erster Satz LDG 1984 die Schulleiterin bzw. den Schulleiter in allen Fällen der Verhinderung. Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung abweichender Regelungen für den Fall einer längstens zweimonatigen Dauer der Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ist unter dieser Voraussetzung nach den Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes nicht gegeben. Gemäß § 27 Abs. 4 zweiter Satz iVm. Abs. 1a LDG 1984 ist der Landesgesetzgeber jedoch ermächtigt, die Vertretung der verhinderten ständigen Stellvertreterin bzw. des verhinderten ständigen Stellvertreters bis zu einer zweimonatigen Dauer zu regeln. Von dieser Ermächtigung soll im vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls Gebrauch gemacht werden, indem die Regelungen für die Vertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf die Vertretung der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule in deren bzw. dessen Aufgabenbereich für anwendbar erklärt werden.

Der vorgeschlagene § 7a Oö. LDHG sieht vor, dass die Schulkonferenz - im Fall der Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters) oder bereits vor einer konkreten Verhinderung - eine andere Lehrperson als jene, die im § 27 Abs. 1 LDG 1984 vorgesehen ist, mit der Vertretung betrauen kann. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (oder die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter) kann dafür bis zu drei geeignete Lehrpersonen vorschlagen.

Die Erfordernisse für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses der Schulkonferenz richten sich nach § 57 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz. Zudem ist jedenfalls auch die Zustimmung der Lehrperson, die mit der Vertretung betraut werden soll, erforderlich.

Ist die mit der Vertretung betraute Person ebenfalls daran gehindert, die Dienstpflichten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters) wahrzunehmen, richtet sich die Vertretung nach der Regelung des § 27 LDG 1984.

Die Regelungen der Vertretung von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 27 LDG 1984 bzw. § 52 Abs. 11 LDG 1984 sind gemäß § 26 Abs. 2 lit. n LVG auch für Landesvertragslehrpersonen maßgeblich. Dementsprechend soll auch die Vertretungsregelung im vorgeschlagenen § 7a Oö. LDHG gleichermaßen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer einerseits und Landesvertragslehrpersonen andererseits Anwendung finden.

Da nach § 26c Abs. 12 LDG 1984 (bzw. § 26f Abs. 2 iVm. § 26c Abs. 12 LDG 1984) bzw. nach § 14a Abs. 1 LVG (bzw. § 14a Abs. 11 LVG iVm. § 26f Abs. 2 und § 26c Abs. 12 LDG 1984) die Funktion der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an den Schulen im Schulcluster mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet, wird im § 7a Abs. 5 Oö. LDHG analog ein Enden der Funktion einer Vertreterin bzw. eines Vertreters, die bzw. der zum Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters nach § 7a Abs. 1 oder 4 Oö. LDHG bestellt ist, an den im Schulcluster verbundenen Schulen vorgesehen. Dasselbe gilt für die Funktion einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters an einer Berufsschule.

Zu Art. I Z 11 (§ 8):

Gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder der Leiterin bzw. dem Leiter eines Schulclusters kommt der Bildungsdirektion die Rolle als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu. Die bereits verfassungsrechtlich vorgegebene Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende oberste Behörde bleibt davon unberührt.

Zu Art. I Z 12 bis 17, 19 und 20 (§§ 9, 10, 11 und 12):

Wie bereits im Allgemeinen Teil (I.) ausgeführt, können gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts und der Leistungsfeststellung auf andere Organe als die Bildungsdirektion übertragen werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und hinsichtlich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen für die Vornahme der Leistungsfeststellung und für die Durchführung von Disziplinarverfahren (wie bisher) eine Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eingesetzt werden.

Im Hinblick darauf, dass die Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion auszuüben ist, soll zukünftig auch diese Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission bei der Bildungsdirektion eingerichtet werden (vgl. § 9 Abs. 1 Oö. LDHG).

Die Aufgaben der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission sollen hingegen grundsätzlich unverändert bleiben und ihr wie bisher die Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß § 66 LDG 1984 und die Zuständigkeit zur Suspendierung und Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren nach dem 7. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes in dem im § 9 Abs. 2 Oö. LDHG näher definierten Umfang zukommen. Die nunmehr explizit im § 9 Abs. 2 lit. b

Oö. LDHG angeführten Ausnahmen, in denen Behördenzuständigkeiten nicht der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission zukommen sollen, sind durch die Systematik des 7. Abschnitts des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes bedingt und wurden auch bislang vom Landesschulrat (sublit. aa bis ee) wahrgenommen bzw. waren ausdrücklich der Landesregierung vorbehalten (sublit. ff). Ab 1. Jänner 2019 kommen diese Zuständigkeiten kraft der Generalklausel des § 6 Oö. LDHG der Bildungsdirektion zu.

Die Auflösung des Landesschulrats und das damit verbundene Ende der Funktionen der Amtsführenden Präsidentin bzw. des Amtsführenden Präsidenten sowie der Amtsdirektorin bzw. des Amtsdirektors des Landesschulrats erfordern eine Anpassung der Regelungen betreffend die Zusammensetzung der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission.

Künftig soll daher die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Leiterin bzw. der Leiter des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion oder im Fall deren bzw. dessen Verhinderung eine von der Bildungsdirektorin bzw. vom Bildungsdirektor zu bestimmende rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektorin bzw. vom Bildungsdirektor zu bestimmender rechtskundiger Bediensteter der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission als Vorsitzende bzw. Vorsitzender angehören (vgl. § 9 Abs. 3 lit. a Oö. LDHG).

Darüber hinaus soll anstelle der Bestellung einer bzw. eines rechtskundigen Bediensteten des Amtes des Landesschulrats oder des Amtes der Oö. Landesregierung sowie deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter durch den Landeshauptmann vorgesehen werden, dass eine rechtskundige Bedienstete bzw. ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder des Amtes der Oö. Landesregierung oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter der Kommission angehört. Die Bestellung dieses Mitglieds der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission soll dann, wenn es sich um eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten der Bildungsdirektion handelt, durch die Bildungsdirektion erfolgen; ist das Mitglied Bedienstete bzw. Bediensteter des Amtes der Oö. Landesregierung hat die Bildungsdirektion bei der Bestellung das Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber herzustellen (§ 9 Abs. 3 lit. c Oö. LDHG).

Gleichermaßen hat künftig die Bildungsdirektion rechtskundige Bedienstete der Bildungsdirektion oder - im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber - des Amtes der Oö. Landesregierung zur Disziplinaranwältin bzw. zum Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestellen (§ 9 Abs. 5 Oö. LDHG).

Die Bestellung der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie ihrer Ersatzmitglieder gemäß § 10 Oö. LDHG soll ebenso wie die Bestellung der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 lit. c Oö. LDHG von der Bildungsdirektion vorgenommen werden. Eine Bindung an das Einvernehmen mit der Dienstbehörde ist in diesem Fall nicht vorgesehen; wie bisher besteht jedoch ein Vorschlagsrecht des Zentralausschusses für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende

Pflichtschulen bzw. des Zentralausschusses für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen.

Die Informations- und Stellungnahmerechte des Landesschulrats gemäß § 11 Oö. LDHG 1986 kommen künftig der Bildungsdirektion zu. Darüber hinaus werden jene Informationsrechte, die bereits das LDG 1984 der "landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde" im Disziplinarverfahren einräumt und die nach der Systematik des 7. Abschnitts des LDG 1984 einer neben der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission stehenden Behörde einzuräumen sind, ausdrücklich der Bildungsdirektion zugewiesen.

Ebenso wie in den Verfahren betreffend Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer soll eine gesonderte Entschädigung für die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer künftig nicht mehr vorgesehen sein.

Zu Art. I Z 18, 23 bis 26 und 31 (§ 10 Abs. 2, § 20b Abs. 1 und 3, § 20c Abs. 2, § 20d Abs. 2 und § 20k):

Mit § 20k Oö. LDHG wird eine neue Bestimmung in das Oö. LDHG eingefügt, die generell für dieses Landesgesetz klarstellt, dass Verweise auf Landesgesetze dynamisch und Verweise auf die angeführten Bundesgesetze jeweils als statische Verweise auf die derzeit geltende Fassung zu verstehen sind. Im § 10 Abs. 2, § 20b Abs. 1 und 3, § 20c Abs. 2 und § 20d Abs. 2 Oö. LDHG können die bisherigen Angaben der konkret anzuwendenden Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes daher entfallen.

Zu Art. I Z 21 (§ 20):

Im § 20 Abs. 1 Oö. LDHG erfolgen formale Anpassungen und die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die Erlassung der Schulbau- und -einrichtungsverordnung nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 künftig auf Grund des Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, der Bildungsdirektion zukommt.

Die Bestellung der Kontrollorgane im Sinn des § 112 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 (bzw. § 26 Abs. 4 LVG iVm. § 112 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 bzw. § 2 Abs. 8 LVG iVm. § 112 Abs. 1 Z 4 LDG 1983) soll künftig gemäß § 20 Abs. 2 Oö. LDHG durch die Bildungsdirektion aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung und der Bildungsdirektion (mit entsprechenden Kenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- bzw. Bedienstetenschutzes) erfolgen. Wird eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter des Amtes der Oö. Landesregierung bestellt, ist davor das Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber herzustellen.

Im § 20 Abs. 1 und 3 Oö. LDHG werden nunmehr auch ausdrücklich die für Landesvertragslehrpersonen maßgeblichen Bestimmungen angeführt.

Zu Art. I Z 22 (VI. Hauptstück):

§ 26 Abs. 6 LDG 1984, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, eröffnete den Landesgesetzgebern die Möglichkeit, nähere Bestimmungen zu Auswahl und Reihung der Bewerberinnen und Bewerber für Leiterstellen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, insbesondere zusätzliche Auswahlkriterien, festzulegen. Auf dieser Ermächtigung beruht § 20a Oö. LDHG 1986.

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurde in den §§ 26 ff. LDG 1984 für die Bestellung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ein neues und bundesweit einheitliches Leiterbestellungsverfahren etabliert. Da diese Regelungen keine Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen durch die Länder mehr vorsehen, ist das VI. Hauptstück des Oö. LDHG 1986 ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. I Z 27 bis 29 und 30 (§§ 20e und 20g):

Wie bereits im Allgemeinen Teil (I.) ausgeführt, können gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, insbesondere Aufgaben auf dem Gebiet der Gleichbehandlung durch Gesetz auf andere Organe als die Bildungsdirektion übertragen werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, sodass diese Aufgaben (wie bisher) von einer Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen wahrgenommen werden können.

Im Hinblick darauf, dass die Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion auszuüben ist, soll künftig auch diese Gleichbehandlungskommission bei der Bildungsdirektion eingerichtet werden (vgl. § 20e Abs. 1 Oö. LDHG).

Auf Grund der Änderung der Behördenstruktur im Schulwesen ab 1. Jänner 2019 sollen der Gleichbehandlungskommission künftig eine rechtskundige Vertreterin bzw. ein rechtskundiger Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung (vgl. § 20e Abs. 2 Z 2 Oö. LDHG) und im Hinblick auf die Auflösung der Landesschulräte mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine rechtskundige Vertreterin bzw. ein rechtskundiger Vertreter der Bildungsdirektion (vgl. § 20e Abs. 2 Z 3 Oö. LDHG) als Mitglieder angehören. Die nähere Konkretisierung, dass es sich bei der Vertreterin bzw. dem Vertreter aus dem Amt der Oö. Landesregierung um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter jener Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung handeln muss, die für die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen zuständig ist, entfällt. Im § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG erfolgen sprachliche Anpassungen.

Die Bestellung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission obliegt künftig gemäß § 20e Abs. 3 Oö. LDHG der Bildungsdirektion, wobei hinsichtlich des im § 20e

Abs. 2 Z 2 Oö. LDHG genannten Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds das Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber herzustellen ist und hinsichtlich der im § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Vorschläge des jeweiligen Zentralausschusses (vgl. dazu § 20e Abs. 5 Oö. LDHG 1986) Bedacht zu nehmen ist.

Auch die Bestellung der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß § 20g Oö. LDHG soll nach Auflösung des Landesschulrats durch die Bildungsdirektion erfolgen. Darüber hinaus erfolgt auch im § 20g Abs. 1 Oö. LDHG eine sprachliche Anpassung und wird klargestellt, dass neben einer Lehrperson an einer öffentlichen Pflichtschule auch eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Bildungsdirektion zur bzw. zum Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt werden kann.

Die Verwendung des Begriffs "Lehrperson" erfolgt im Hinblick auf die Begriffsdefinitionen im neuen § 1 Oö. LDHG.

Gemäß § 20f Abs. 8 und § 20h Abs. 1a Oö. LDHG 1986 ist die Landesregierung berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission sowie der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten zu unterrichten. Die Gleichbehandlungskommission und die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen. § 20j Abs. 3 Oö. LDHG 1986 sieht vor, dass die Landesregierung Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. den Gleichbehandlungsbeauftragten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer bzw. seiner Funktion zu entheben hat.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG ist durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen. Die im § 20f Abs. 8, § 20h Abs. 1a und § 20j Abs. 3 Oö. LDHG 1986 normierten Aufsichtsrechte kommen daher weiterhin der Landesregierung als oberstem Organ zu.

Zu Art. II (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten):

Abs. 1 enthält die erforderlichen Inkrafttretensregelungen. Die Anpassungen bei den Verweisen auf Bundesgesetze und die Regelung über die Vertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einer Berufsschule treten bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt in Kraft. Abgesehen davon sollen die Bestimmungen mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Angesichts der Aufhebung der Verordnungsermächtigung des geltenden § 7 Abs. 1 Oö. LDHG 1986 und der unmittelbaren Regelung dieser Belange im Gesetz sieht Abs. 2 das Außerkrafttreten

der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. März 1987 betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub vor (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 6 bis 8 und 9).

Die Bestellung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen und der Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, die Bestellung der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwalts sowie deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Bestellung einer bzw. eines Gleichbehandlungsbeauftragten sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kommt ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion zu. Angesichts dessen sehen Abs. 3 und 4 vor, dass jene Personen, die diese Funktionen mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bekleiden, auch weiterhin (für die restliche Funktionsperiode) im Amt bleiben. Dasselbe gilt für allenfalls gemäß § 7 Abs. 4 Oö. LDHG 1986 bestellte Brandschutzbeauftragte und gemäß § 20 Abs. 2 Oö. LDHG 1986 bestellte Kontrollorgane.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 geändert wird
(Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2018 - Oö. LDHG-Novelle 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Landesgesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen (Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz - Oö. LDHG)“

2. *§ 1 lautet:*

„§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Ausübung der Diensthoheit des Landes über Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen und hinsichtlich der Personen, die einen Anspruch auf einen Versorgungsbezug aus einem Dienstverhältnis einer Landeslehrerin oder eines Landeslehrers haben.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes gilt als

1. Landeslehrerin bzw. Landeslehrer: jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, die bzw. der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich steht oder einen Anspruch auf einen Ruhebezug aus einem solchen Dienstverhältnis hat;
2. Landesvertragslehrperson: jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, die bzw. der in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich steht;
3. Öffentliche Pflichtschule:
 - a) eine allgemeinbildende Pflichtschule im Sinn des II. Hauptstücks, Teil A, Abschnitt I des Schulorganisationsgesetzes mit Ausnahme der Praxisschulen sowie
 - b) eine berufsbildende Pflichtschule im Sinn des II. Hauptstücks, Teil B, Abschnitt I des Schulorganisationsgesetzes.

(3) Unter Lehrpersonen werden Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie Landesvertragslehrpersonen verstanden.“

3. § 2 lautet:

„§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse die Festsetzung des Dienstpostenplans gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 auf Vorschlag der Bildungsdirektion.“

4. § 3 entfällt.

5. § 6 lautet:

„§ 6

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

Der Bildungsdirektion obliegt die Durchführung aller jener dienstrechtlichen Maßnahmen, die nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes von anderen Behörden zu treffen sind.“

6. Die Überschrift des § 7 lautet:

„Zuständigkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Schulcluster-Leiterin bzw. des Schulcluster-Leiters“

7. § 7 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen:

1. wenn der Grund für die Beurlaubung plötzlich auftritt und der Urlaub unaufschiebbar ist,
 - a) die Gewährung eines Sonderurlaubs gemäß § 57 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 1 lit. a LVG iVm. § 29a VBG bzw. § 2 Abs. 4 LVG iVm. § 29a VBG bis zum Höchstausmaß von drei Tagen pro Schuljahr;
 - b) die Feststellung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung gemäß § 59 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. f LVG iVm. § 59 LDG 1984 bzw. § 2 Abs. 4 LVG iVm. §§ 29f und 91c Abs. 2 VBG bis zum Höchstausmaß von drei Tagen pro Schuljahr;
2. solange durch den Schulerhalter nicht nach § 18 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter bestellt wird, die Bestellung der für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Lehrpersonen.

(2) Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter einer Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule obliegt hinsichtlich der ihrer bzw. seiner Schule zugewiesenen Lehrpersonen die Festlegung der Diensteinteilung gemäß § 43 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. k LVG iVm. § 43 Abs. 1 LDG 1984 sowie § 16 Abs. 1 LVG. Sofern eine Lehrperson gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen ist, obliegt die Koordination und Entscheidung der einzelnen Diensteinteilungen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ihrer Stammschule.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer öffentlichen Pflichtschule kann sich an der Zuweisung oder Versetzung von Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrern gemäß §§ 19 und 21 LDG 1984 an ihre bzw. seine Schule beteiligen. Gleiches gilt hinsichtlich eines Diensttausches gemäß § 20 LDG 1984 sowie einer Zuweisung und einer Versetzung einer Landesvertragslehrperson gemäß § 26 Abs. 2 lit. g LVG iVm. § 19 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 2 Abs. 4 iVm. § 9 Abs. 1 LVG und § 6 VBG. Dazu ist dieser bzw. diesem von den für die jeweilige dienstrechtliche Maßnahme zuständigen Organen die Möglichkeit zur Mitwirkung einzuräumen.“

8. § 7 Abs. 4 entfällt.

9. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“.

10. § 7a lautet:

„§ 7a

Vertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters sowie der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters

(1) Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule an der Ausübung ihrer bzw. seiner Dienstpflichten verhindert, kann die Schulkonferenz für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von § 27 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. n sublit. cc LVG iVm. § 27 Abs. 1 LDG 1984 eine andere als die in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehene Lehrperson mit ihrer bzw. seiner Vertretung betrauen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann dazu einen Vorschlag, der bis zu drei geeignete Lehrpersonen enthalten darf, erstatten.

(2) Für die Beschlussfassung in der Schulkonferenz gemäß Abs. 1 ist § 57 Abs. 4 SchUG maßgeblich. Darüber hinaus ist für einen gültigen Beschluss die Zustimmung der Lehrperson erforderlich, die mit der Vertretung betraut werden soll. Ein solcher Beschluss kann auch gefasst werden, bevor ein konkreter Verhinderungsfall eintritt. Er bleibt bis zu einem neuen Beschluss, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, aufrecht.

(3) Im Fall der Verhinderung einer nach Abs. 1 betrauten Vertreterin bzw. eines nach Abs. 1 betrauten Vertreters erfolgt die Vertretung durch die gemäß § 27 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. n sublit. cc LVG iVm. § 27 Abs. 1 LDG 1984 vorgesehene Lehrperson.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Berufsschulen, an denen keine ständige Stellvertreterin bzw. kein ständiger Stellvertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gemäß § 52 Abs. 11 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 2 lit. n sublit. aa LVG iVm. § 52 Abs. 11 LDG 1984 bestellt ist. Ist eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter bestellt, gelten Abs. 1 bis 3 für deren bzw. dessen Vertretung in ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich.

(5) Werden im Abs. 1 und 4 genannte Schulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster (§§ 27b und 27c Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992) geführt, so enden mit der Errichtung des Schulclusters die Funktionen der an diesen Schulen allenfalls nach Abs. 1 oder 4 bestellten Vertreterinnen bzw. Vertreter.“

11. § 8 lautet:

„§ 8

**Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der
Schulleitung und Schulcluster-Leitung**

Die Bildungsdirektion ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder der Leiterin bzw. dem Leiter eines Schulclusters.“

12. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beim Landesschulrat“ durch die Wortfolge „Bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

13. § 9 Abs. 2 lit. b lautet:

- „b) die Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984 mit Ausnahme
 - aa) der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 78 und 79 LDG 1984,
 - bb) der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 LDG 1984,
 - cc) der Durchführung der notwendigen Ermittlungen gemäß § 92 Abs. 1 LDG 1984,
 - dd) des Vollzugs von Disziplinarstrafen gemäß § 99 LDG 1984,
 - ee) der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 LDG 1984 sowie
 - ff) der Ausübung des Gnadenrechts gemäß § 105 LDG 1984.“

14. § 9 Abs. 3 lit. a lautet:

- „a) die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Leiterin bzw. der Leiter des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion oder im Fall deren bzw. dessen Verhinderung eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion, die bzw. der von der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor bestimmt wird, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;“

15. § 9 Abs. 3 lit. c lautet:

- „c) eine von der Bildungsdirektion bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektion bestellter rechtskundiger Bediensteter der Bildungsdirektion oder eine von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. ein von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber bestellter rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Oö. Landesregierung oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin bzw. in gleicher Weise bestellter Vertreter;“

16. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind von der Bildungsdirektion aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten der Bildungsdirektion oder von der Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestellen.“

17. Im § 10 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 9 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

18. Im § 10 Abs. 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 8 Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG, BGBl. Nr. 133/1967,“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 8 Bundes-Personalvertretungsgesetz“ ersetzt.

19. § 11 lautet:

„§ 11

Mitwirkung der Bildungsdirektion

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission hat die Einleitung eines jeden Verfahrens ohne unnötigen Aufschub der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen und dieser die Möglichkeit einzuräumen, vor der Beschlussfassung durch die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eine Stellungnahme abzugeben.

(2) Der Beschluss der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 92 Abs. 2 LDG 1984 ist der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Bildungsdirektion ist gemäß § 93 Abs. 1 LDG 1984 von der mündlichen Verhandlung zu verständigen. Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist von der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung gemäß § 95 Abs. 3 LDG 1984 der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, ist die Bildungsdirektion gemäß § 95 Abs. 4 LDG 1984 unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ist ihr eine allfällige Beschwerdevorentscheidung zu übermitteln. Weiters ist die Bildungsdirektion gemäß § 95 Abs. 5 LDG 1984 vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses oder gemäß § 87 Abs. 3 LDG 1984 von einer Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.“

20. § 12 entfällt.

21. § 20 lautet:

„§ 20

(1) Im Rahmen der gemäß § 57 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 durch die Bildungsdirektion zu erlassenden Schulbau- und -einrichtungsverordnung sind die im Sinn des § 112 Abs. 2 LDG 1984 und § 26 Abs. 4 LVG iVm. § 112 Abs. 2 LDG 1984 sowie § 2 Abs. 8 LVG iVm. § 112 Abs. 2 LDG 1984 zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrpersonen erforderlichen Maßnahmen zu regeln; solche Maßnahmen dürfen sinngemäß nur Regelungsgegenstände gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 bis 6 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 zum Inhalt haben.

(2) Zur Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind von der Bildungsdirektion Bedienstete der Bildungsdirektion oder im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber Bedienstete des Amtes der Oö. Landesregierung, die entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- bzw. Bedienstetenschutzes besitzen, als Kontrollorgane in erforderlicher Anzahl zu bestellen.

(3) Hinsichtlich der den Kontrollorganen zukommenden Aufgaben und Befugnisse gelten die nach § 112 LDG 1984 bzw. § 26 Abs. 4 LVG iVm. § 112 LDG 1984 sowie § 2 Abs. 8 LVG iVm. § 112 LDG 1984 für anwendbar erklärten Bestimmungen des 8. Abschnitts des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes.“

22. Das VI. Hauptstück entfällt.

23. Im § 20b Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012“.

24. Im § 20b Abs. 3 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,“.

25. Im § 20c Abs. 2 wird die Wendung „Bundesgesetzes über Mediation in Zivilrechtssachen, BGBl. I Nr. 29/2003,“ durch die Wendung „Zivilrechts-Mediations-Gesetzes“ ersetzt.

26. Im § 20d Abs. 2 entfällt das Zitat „1975, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,“.

27. Im § 20e Abs. 1 wird die Wortfolge „Beim Landesschulrat“ durch die Wortfolge „Bei der Bildungsdirektion“ ersetzt.

28. § 20e Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gleichbehandlungskommission gehören als Mitglieder an:

1. die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte (zugleich Vorsitz in der Kommission);
2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung;
3. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der Bildungsdirektion;
4. in Angelegenheiten einer Lehrperson für allgemeinbildende Pflichtschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen;
5. in Angelegenheiten einer Lehrperson für berufsbildende Pflichtschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen.“

29. § 20e Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind von der Bildungsdirektion, im Fall des Abs. 2 Z 2 im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber, für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Pflichtschulen in Oberösterreich zu bestellen. Gleichzeitig hat die Bildungsdirektion, im Fall des Abs. 2 Z 2 im Einvernehmen mit der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber, für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu bestellenden Mitglieds.“

30. Im § 20g Abs. 1 werden die Wortfolge „Der Landesschulrat“ durch die Wortfolge „Die Bildungsdirektion“ und die Wortfolge „Lehrerin (einen Lehrer)“ durch das Wort „Lehrperson“ ersetzt und nach der Wortfolge „eine Bedienstete (einen Bediensteten)“ die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ eingefügt.

31. Im IX. Hauptstück wird vor § 21 folgender § 20k eingefügt:

„§ 20k

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
- Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
- Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
- Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018;
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
- Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003;
- Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 33/2018.“

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z 10, 18, 23 bis 26 und 31 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich;
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 2019.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 7 tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. März 1987 betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes sowie zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub, LGBl. Nr. 10/1987, außer Kraft.

(3) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen und die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bestellte Disziplinaranwältin bzw. der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bestellte Disziplinaranwalt und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes, in der Fassung dieses Landesgesetzes, für die restliche Funktionsperiode weiter im Amt.

(4) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und die bzw. der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes, in der Fassung dieses Landesgesetzes, für die restliche Funktionsperiode weiter im Amt. Gleichmaßen bleiben allenfalls gemäß § 7 Abs. 4

Oö. LDHG 1986, LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, bestellte Brandschutzbeauftragte und gemäß § 20 Abs. 2 Oö. LDHG 1986, LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, bestellte Kontrollorgane nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes, in der Fassung dieses Landesgesetzes, weiter im Amt.